

Sportordnung der Bogenschützen Feucht e.V.



Gemäß §2 (3) unserer Satzung sind die Bogenschützen Feucht e.V. Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) und im Deutschen Schützenbund (DSB). Damit erkennen wir deren Ordnungen an.

Die Sportordnung der Bogenschützen Feucht e.V. ist somit identisch zur Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Eine Ausnahme sind die anschließend aufgeführten Punkte. Sie verstehen sich als Ergänzung zur Sportordnung des DSB.

§1 Schützenausweise

Die Schützenausweise sind Eigentum des BSSB.

Der Verlust des Ausweises ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

Für Veränderungen, egal welcher Art, sind entsprechende Formulare im Downloadbereich auf der Vereinshomepage eingestellt.

1. Verlustanzeige

Wenn ein Ausweis verloren wurde, dann ist dieses Formular ausgefüllt beim Vorstand abzugeben und die anfallenden Kosten beim Verein zu begleichen.

2. Veränderungsanzeige

Wenn sich Ausweisdaten verändert haben, z.B. Geburts- oder Namensdaten, ist dieses Formular zu verwenden und zusammen mit dem Ausweis beim Vorstand abzugeben.

3. Beschädigung

Wenn ein Ausweis beschädigt bzw. nicht mehr lesbar ist, ist dieses Formular zu verwenden und zusammen mit dem Ausweis beim Vorstand abzugeben.

Anmerkung: Damit verbundene Kosten sind ausschließlich Gebühren die der Verein an den Verband für jede Änderung abführen muss. Die Änderung beim Verband wird erst nach Zahlungseingang beim Verein veranlasst.

Bei Vereinseintritt **muss** der Schützenausweis zwingend zurückgegeben werden.

Kündigungen der Mitgliedschaft werden nur mit zurückgegebenen Schützenausweis akzeptiert. Wurde der Schützenausweis verloren, muss eine schriftliche Verlustmeldung mit der Kündigung eingereicht werden.

§2 Mitgliederdaten

Veränderungen der Mitgliederdaten sind beim Vorstand umgehend anzuzeigen.
Folgende Daten sind relevant:

Name
Anschrift
Telefonkontaktdaten
E-Mailadresse
Kontoverbindungen

§3 Vereinskleidung

Als Vereinskleidung gilt:

1. Trainingsanzug

(Jacke und Hose) der Bogenschützen Feucht e.V. in der aktuellen Version und

2. T-Shirt oder Polo Shirt der Bogenschützen Feucht e.V. in der aktuellen Version.

Die aktuelle Version der Vereinskleidung wird auf unserer Homepage vorgestellt.

**Auf allen Meisterschaften und bei Ligawettkämpfen muss Vereinskleidung getragen werden.
Über Härtefallregelungen entscheidet die Vorstandschaft.**

Auf privaten Turnieren soll Vereinskleidung getragen werden.

§4 Siegerehrungsordnung

Auf Siegerehrungen soll grundsätzlich die Jacke des Trainingsanzuges getragen werden.
Die Jacke muss geschlossen sein. Abweichend hierzu kann, z.B. bei hohen Temperaturen, an der Ehrung auch in sonstiger Vereinskleidung teilgenommen werden. Hier ist jedoch ein möglichst einheitliches Auftreten anzustreben.

Siegerehrungen sind ein Teil der Veranstaltung. Teilnehmer am Schießen sollen auch an den Siegerehrungen teilnehmen, es sei denn es liegt ein triftiger Grund vor.

Vor dem Fernbleiben eines Teilnehmers hat dieser sich beim Sportvorstand oder einem sonstigen Vereinsverantwortlichen vor der Ehrung abzumelden.

Wird dies versäumt und der Schütze bleibt unentschuldigt der Siegerehrung fern, wird der Schütze vom Sportvorstand schriftlich ermahnt. Im Wiederholungsfall kann der Sportvorstand die Streichung der Vereinsunterstützung bzw. die Übernahme des Startgeldes für den betroffenen Schützen anordnen.

§5 Vereinsrekorde

Als Vereinsrekorde gelten automatisch die Ergebnisse, die Vereinsmitglieder auf offiziellen Meisterschaften und Veranstaltungen von Bund und Land schießen.

Voraussetzung hierfür ist immer die Erstmitgliedschaft des Schützen bei den Bogenschützen Feucht e.V..

Einzigste Ausnahme ist hier der Rekord, im Bereich der einzelnen Distanzen bzw. bei WA-Runden. Hier gilt nur die Teilnahme an Veranstaltungen mit schiedsrichterlicher Aufsicht. Der Schütze muss beim Sportvorstand die Ergebnisliste der Veranstaltung mit der Aufführung der Einzelergebnisse einreichen.

Im Bereich der Ligarekorde muss der Mannschaftsführer den Rekord mit erzielten Einzelergebnissen der Schützen an den Sportvorstand melden.

§6 Ehrenordnung

1. Folgende Vereinszugehörigkeiten werden geehrt

- 10 jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel des Vereins
- 15 jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Bronze
- 20 jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Silber
- 25 jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold
- 30 jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold
- 35 jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold
- 40 jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold
- 45 jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold
- 50 jährige Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold

2. Ehrenmitglied

a) Voraussetzungen hierfür

- I. Ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren
- II. Außerordentliche Verdienste zum Wohle des Vereins

b) Nominierung durch die Vorstandschaft

c) Vorschlag durch ein anderes Vereinsmitglied

Jedes Mitglied kann der Vorstandschaft ein anderes Mitglied, auf das §6 Absatz 2a zutrifft, schriftlich zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Der Vorschlag muss eine Begründung des Antrags enthalten. Der Vorschlag muss spätestens zwölf Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Beratung über den Vorschlag erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Im Falle einer Ablehnung des Vorschlages muss hierfür kein Grund genannt werden.

d) Ein Ehrenmitglied kann diesen Status, durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss verlieren. Für die Aberkennung muss kein Grund genannt werden, dem Mitglied ist dies jedoch in Schriftform zuzustellen. Gegen die Aberkennung kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vereinspräsidenten die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Über den Einspruch hat dann die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

3. Sportler des Jahres

Der Sportvorstand nominiert drei Vereinsmitglieder mit herausragenden Leistungen im vergangenen Sportjahr. Diese Leistungen müssen nicht zwingender Weise sportlicher Natur sein. Sie können auch im Bereich des sozialen Engagements im Verein liegen, oder Mitglieder die sich durch eine außergewöhnliche Tat oder Eigenschaften im Verein verdient gemacht haben. Mitglieder können dem Sportvorstand Vorschläge unterbreiten. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und mit einer Begründung versehen sein. Als letztmöglicher Einreichungszeitraum für die Vorschläge wird der 01.10. eines jeweiligen Jahres, eingehend beim Sportvorstand vereinbart. Dieser Vorschlag wird dann zu den Vorschlägen des Sportvorstandes addiert. Im Falle einer Ablehnung des Vorschlags muss hierfür kein Grund genannt werden.

Die Vorstandschaft entscheidet in einer nicht öffentlichen Sitzung, über den zu Ehrenden. Alle Ehrungen finden während der Weihnachtsfeier, des jeweiligen Jahres, statt.

§7 Meisterschaften

1. Vorschießen von Vereinsmeisterschaften

Grundsätzlich ist die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft eine Qualifikationsvoraussetzung zur Teilnahme an weiteren Meisterschaften. Bei wichtigen Gründen kann ein Schütze beim Sportvorstand das Vorschießen der Vereinsmeisterschaft anmelden. Dann bekommt er vom Sportvorstand einen offiziellen, verbindlichen Vorschießtermin zugewiesen. Dieser muss wahrgenommen werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist hier eine Einzellösung in Absprache mit dem Sportvorstand möglich.

2. Abmelden von Meisterschaften im laufenden Sportjahr

Wenn ein Schütze sich von einer weiteren Meisterschaft abmelden möchte, so muss er dies eigenverantwortlich beim Veranstalter veranlassen. Der Sportvorstand stellt die Mannschaften zusammen, die den Verein auf Meisterschaften vertreten. Ein Schütze kann sich nur mit einem schriftlichen Antrag beim Sportvorstand zur Mannschaftsmeldung für die angehende Meisterschaft abmelden. Sollte dieser Schütze in einer Mannschaft starten, muss die Abmeldung vor der Qualifikationsmeisterschaft dem Sportvorstand bekannt gegeben werden. Wird dies versäumt, hat der Schütze die Kosten einer späteren Mannschaftsummeldung zu tragen. Der Sportvorstand ist verantwortlich für die Zusammenstellung der Mannschaften auf Meisterschaften.

§8 Zuwendungen

1. Startgelder und Zuwendungen für Meisterschaften im Bereich Bogenschießen

| | | |
|-------------------------------|--|----------------------------------|
| Vereinsmeisterschaften | kostenfreie Teilnahme und Startrecht eines jeden Vereinsmitglied | |
| Gaumeisterschaft | Startgeld zahlt der Schütze | Mannschaftsgeld fällt nicht an |
| Bezirksmeisterschaft | Startgeld zahlt der Schütze | Mannschaftsgeld fällt nicht an |
| Landesmeisterschaft | Startgeld zahlt der Verein | Mannschaftsgeld zahlt der Verein |
| Deutsche Meisterschaft | Startgeld zahlt der Verein | Mannschaftsgeld zahlt der Verein |
| Liga | Startgeld zahlt der Verein | Lizenzgebühr zahlt der Verein |

Wenn ein Schütze für eine Meisterschaft gemeldet war und nicht daran teilnimmt, dann hat der Schütze das Startgeld an den Verein zu erstatten, ungeachtet des Verhinderungsgrundes.

2. Zuwendungen für Meisterschaften

Jeder Schütze bekommt die oben genannten Zuwendungen nur für einen Verband erstattet. Startet der Schütze in mehreren Verbänden (z.B. DSB, DBS oder DBSV etc.) hat sich der Schütze zu Sportjahresbeginn schriftlich beim Sportvorstand für einen Verband festzulegen. Für den Start des Schützen des gewählten Verbandes wird dann die Unterstützung ausbezahlt, die Startgelder der anderen Verbände hat der Schütze selbst zu tragen. Unterbleibt die schriftliche Festlegung bis zum 01.10. also zum Start des Sportjahres, dann gilt automatisch der Verband DSB und sein oben beschriebenes Meisterschaftsprogramm als gewählt.

3. Teilnehmer Deutsche Meisterschaft

Jeder Schütze, der sich auf eine Deutsche Meisterschaft qualifiziert hat und auch dort übernachtet, erhält vom Verein einen Zuschuss von 70 Euro als Beitrag zur Aufwandsentschädigung. Dieser Zuschuss wird pro Meisterschaft, unabhängig vom Verband, ausbezahlt. Der Sportvorstand erteilt dem Finanzvorstand einen entsprechenden Überweisungsauftrag.

4. Trainer von Schützen bei Deutschen Meisterschaften, die aktiv in Trainingsgruppen organisiert sind, erhalten ebenfalls einen Zuschuss von 70 Euro als Beitrag zur Aufwandsentschädigung. Sind mehr als fünf Schützen zu betreuen, wird ein weiterer Trainer bezuschusst. Die Nominierung der Trainer erfolgt immer in Absprache mit dem Sportvorstand.

5. Vereinsfunktionäre mit repräsentativen Aufgaben

Jeder Vereinsfunktionär, der repräsentative Aufgaben an einer Meisterschaft oder Ligaveranstaltung wahrnimmt, erhält einen Zuschuss von 35 Euro, im Falle einer notwendigen Übernachtung in Höhe von 70 Euro. Der Zuschuss muss beim Finanzvorstand beantragt werden.

§9 Kostenstruktur für Aus- und Weiterbildungen

Es muss immer dafür Sorge getragen werden, dass die für den Verein kostengünstigste Art der Ausbildung bzw. des Ausbildungsortes gewählt wird.

1. Vom Verein werden folgende Kosten übernommen:

- a.** Kosten für Scheine die im direkten Zusammenhang mit dem Bogensport stehen bzw. für die Ausbildungen im Allgemeinen notwendig sind.
 - Trainerscheine nach Absprache mit dem Sportvorstand
 - Verlängerungen der Trainerscheine
 - Vereinsübungsleiterausbildungen
 - Verlängerung der VÜL Scheine
- b.** Kosten für Aus- und Weiterbildungen die im direkten Zusammenhang mit der Vereinsarbeit gebracht werden können. Unter anderem:
 - Kassenführung und Steuerrecht für Vereine
 - Vereinsmanagement
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Jugendarbeit
 - Jugendschutz
 - Lebensmittelhygiene
 - Einzelfallentscheidungen von weiteren Ausbildungen

2. Voraussetzung der Kostenübernahme:

- a. Der Kursteilnehmer ist seit mindestens 12 Monaten Vereinsmitglied.
- b. Der Kursteilnehmer ist in der entsprechenden Ausbildungssparte im Verein bereits tätig bzw. erklärt sich für die Zukunft seine Tätigkeit darin.
- c. Der Kursteilnehmer erklärt sich dem Verein gegenüber bereit das erlangte Wissen im Verein, entsprechend des besprochenen Einsatzes der Person, mindestens 2 Jahre weiter zu geben.
- d. Der Kursteilnehmer stellt im Anschluss an seine Ausbildung dem Verein seine Tätigkeit im „ersten Rang“ zur Verfügung. Das bedeutet der Verein kann die Trainertätigkeit des Mitglieds für abrechnungstechnische Belange gegenüber dem Landratsamt, Verbänden, Behörden und als Ausbildungsnachweis seiner Trainer verwenden.
- e. Wird die Frist gemäß 2.c nicht eingehalten so ist die Kursgebühr dem Verein anteilig zurück zu erstatten.

3. Folgende Kosten werden nicht vom Verein übernommen:

- a. Scheine, die als Grundlage für allgemeine Ausbildungen dienen z.B. Erste Hilfe (außer für die z.B. denjenigen, der als Ersthelfer im Verein fungiert).
- b. Kosten die im Zusammenhang mit der erstattungsfähigen Ausbildung stehen, die aber durch geeignete Planung oder Maßnahmen hätten vermieden werden können z.B.
- c. Fahrtkosten
 - Bei nicht zustande kommenden Fahrgemeinschaften.
 - Bei Buchung von vergleichbaren Ausbildung die auch ortsnaher angeboten werden.
- d. Übernachtungskosten
 - Wenn die gleiche oder eine ähnliche Ausbildung ortsnaher angeboten war.
 - Wenn unangemessen Übernachtet wird.

Beschluss an der Vorstandssitzung im Januar 2019